

Stand 30.09.2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 29.10.2019 auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 39]), der §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/02, S. 3134), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/23, S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz am 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131) sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), Kindertagesstättengesetz - KitaG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 08]) die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen (Tagespflegesatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Plätzen in öffentlich geförderter Kindertagespflege durch Hennigsdorfer Kinder.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagespflege werden Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten gemäß §§ 17 und 17a des KitaG und nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 2

Antragstellung und Übernahme des Erziehungs- und Aufwandsersatzes

- (1) Den Antrag auf Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege stellen die Personensorgeberechtigten in der in der Stadtverwaltung Hennigsdorf für das folgende Kita-Jahr (ab 01. August).
- (2) Bei Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagespflege werden durch die Stadt Hennigsdorf (nachfolgend Stadt genannt) der Erziehungs- und Aufwandsersatz der Tagespflegeperson gemäß § 18 KitaG und der Tagespflegerichtlinie der Stadt Hennigsdorf sowie die nachgewiesenen Beiträge zur Berufsgenossenschaft und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Altersvorsorge sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen (nachfolgend Erziehungs- und Aufwandsersatz genannt).
- (3) Die Übernahme des Erziehungs- und Aufwandsersatzes durch die Stadt erfolgt für Kinder, die einen Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KitaG haben und die selbst und deren Personensorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in Hennigsdorf gemeldet sind.
- (4) Voraussetzungen für die Übernahme des Erziehungs- und Aufwandsersatzes durch die Stadt ist auf der Grundlage des § 18 Abs. 3 KitaG der Abschluss eines

Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson. Die Stadt Hennigsdorf schließt dann mit den Personensorgeberechtigten eine Kostenbeitragsvereinbarung und mit der Tagespflegeperson eine Kostenübernahmevereinbarung.

- (5) Die unter Abs. 4 benannten Vereinbarungen und die darin getroffenen Festlegungen gelten ab dem ersten Betreuungstag bis zum Wechsel in eine Kindertagesstätte, sofern sie nicht nach § 3 dieser Satzung gekündigt wurden.

§ 3 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten und die Stadt können die Kostenbeitragsvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadtverwaltung Hennigsdorf bzw. das Datum des Poststempels maßgebend.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagespflegestelle ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten
- trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen oder in Höhe von 2 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder
 - wiederholt gegen die Vereinbarungen in der Kostenbeitragsvereinbarung und/oder wiederholt
 - gegen die Tagespflegesatzung
- verstoßen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Stadt ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen. In den Fällen des Abs. 2 ist das Jugendamt rechtzeitig über die beabsichtigte Kündigung zu informieren.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung eines Kindes im Alter von 2 Monaten bis zur Einschulung erfolgt grundsätzlich in der Kernbetreuungszeit. Kernbetreuung ist ein fester zeitlicher Rahmen von 30 Stunden pro Woche, der durch die Kindertagespflegestelle festgelegt wird.
- (2) Kinder im Grundschulalter werden in der Regel ab Ende des Unterrichts für maximal 20 Stunden wöchentlich betreut.
- (3) Entsprechen die Betreuungszeiten gemäß Absatz 1 und 2 insbesondere aufgrund der häuslichen Abwesenheit der Personensorgeberechtigten nicht der familiären Situation des zu betreuenden Kindes, entscheidet die Stadt auf begründeten schriftlichen Antrag über die stundenweise Erhöhung der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit. Die Maximalbetreuungszeit beträgt 60 Stunden, im Hort 40 Stunden.
- (4) Der Betreuungsumfang, der im Bescheid über die Festsetzung des Kostenbeitrages geregelt ist, gilt längstens für ein Kita-Jahr. Eine Änderung erfolgt, wenn die familiäre Situation des Kindes längere Betreuungszeiten nach Abs. 3 erforderlich oder nicht mehr erforderlich macht. Die Änderung gilt frühestens ab dem 1. des Monats, der der

Antragstellung folgt. Ergibt sich im laufenden Monat ein begründeter höherer Betreuungsbedarf, so kann die Veränderung rückwirkend zum 1. des laufenden Monats erfolgen.

- (5) Die Betreuung der Kinder erfolgt innerhalb der Öffnungszeit der Kindertagespflegestelle.

§ 5

Kostenbeiträge und Festsetzung

- (1) Der Kostenbeitrag wird als öffentlich-rechtliche Forderung erhoben und für jeweils ein Kita-Jahr festgesetzt.
- (2) Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle, in der Regel ab 1. des Monats, ist der volle Kostenbeitrag gem. § 5 Abs. 6 zu entrichten. Erfolgt im ersten Betreuungsmonat die Eingewöhnung mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, so wird der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte reduziert. Bei einem Wechsel der Kindertagespflegestelle oder in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf im laufenden Monat wird kein neuer Kostenbeitrag fällig.
- (3) Die Ermittlung des Kostenbeitrages erfolgt nach Maßgabe von §§ 7 und 8 dieser Satzung und auf der Grundlage einer Erklärung der Beitragspflichtigen über ihre familiäre und wirtschaftliche Situation. Diese legen die Beitragspflichtigen einmal jährlich auf Verlangen der Stadt vor sowie bei Neuaufnahmen vor Aufnahme des Kindes.
- (4) Die Angaben zur Einkommenshöhe sind gegenüber dem Träger durch Vorlage der geeigneter Einkommensbescheinigungen (Lohnsteuer- und Jahresverdienstbescheinigungen, bei Selbständigen Einkommenssteuerbescheid o.ä.) glaubhaft zu machen.
- (5) Werden die Erklärung zur Ermittlung des Kostenbeitrages und die eine Staffelung rechtfertigenden Unterlagen nicht oder nicht vollständig bis zum 30.04. des Jahres vorgelegt, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (6) Der Kostenbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und jeweils am 28. des laufenden Monats fällig.
- (7) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt zunächst vorläufig auf der Grundlage des Einkommens des jeweiligen Vorjahres. Die endgültige Festsetzung erfolgt im jeweiligen Folgejahr, sobald die Beitragspflichtigen das Einkommen gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung nachgewiesen haben. Ungeachtet dessen kann die vorläufige Festsetzung auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen auch während des laufenden Kalenderjahres geändert werden, wenn sich das Einkommen unterjährig verringert oder erhöht. In diesen Fällen erfolgt die Neufestsetzung rückwirkend bis zu dem Monat, in dem die Verringerung bzw. Erhöhung des Einkommens eingetreten ist.
- (8) Die Kostenbeitragspflicht besteht unabhängig von der Anwesenheit des Kindes.
- (9) Werden Kinder betreut, für die die Personensorgeberechtigten Pflegegeld erhalten (Pflegekinder), so übernimmt der örtliche Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Kostenbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Kita-Beiträge des Trägers. Bei der Bereinigung des Jahresnettoeinkommens nach § 17 werden Pflegekinder nicht berücksichtigt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind Tagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Ermittlung des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag bemisst sich nach

- dem Alter und dem Betreuungsumfang der betreuten Kinder,
- dem Elterneinkommen entsprechend der Einkommensgruppen nach Anlage 1; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung, und
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgeblich ist das Einkommen (Jahresnettoeinkommen zuzüglich der sonstigen Einnahmen der Eltern) des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Jahresnettoeinkommen gemäß Abs. 1 ist das Jahresbruttoeinkommen abzüglich der pauschalierten Werbungskosten, des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer. Höhere Werbungskosten sind durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Sie können auch rückwirkend maximal bis zu 2 Monate nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides geltend gemacht werden.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gemäß Abs. 1 gehören alle monatlich oder jährlich wiederkehrenden Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen, insbesondere: wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, darlehensfreies Bafög, Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem SGB II und XII sowie alle sonstigen Leistungen nach den Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz. Nicht zu berücksichtigen ist das Kindergeld sowie das Elterngeld nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) vom 5.12.2005, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2015 (BGBl. I, 33) zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I, 1228) bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich. Das Elterngeld Plus wird nach § 10 Abs. 3 bis zu einer Höhe von 150 EUR monatlich nicht als Einkommen angerechnet.
- (4) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird von der Summe des positiven Jahreseinkommens (Gewinn) ausgegangen. Es ergibt sich aus den Einnahmen

abzüglich der Betriebsausgaben. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des getrennt oder zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (5) Selbständige weisen das Einkommen durch den jährlichen Einkommenssteuerbescheid nach. Sofern dieser zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht vorliegt, ist von einer Einkommenssteuerelbsteinschätzung auszugehen. Der jährliche Einkommenssteuerbescheid ist, nachdem er zugegangen ist, unverzüglich vorzulegen.

§ 9

Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Kinder

- (1) Sind die Personensorgeberechtigten für mehr als ein Kind unterhaltsverpflichtet, so wird das Jahresnettoeinkommen für das zweite und jedes weitere Kind, das im Haushalt der Beitragspflichtigen lebt, jeweils um 3.600 € pro Jahr reduziert. Das so ermittelte Jahresnettoeinkommen gilt für alle betreuten Kinder.
- (2) Unterhaltszahlungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Beitragspflichtigen leben, werden in Höhe des jeweiligen Unterhaltstitels vom Jahresnettoeinkommen abgezogen.
- (3) Die Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Kinder entsprechend Abs. 1 und 2 kann jederzeit beantragt werden und gilt, solange die Gründe dafür bestehen.
- (4) Ändern sich die nach Abs. 1 und 2 maßgeblichen Tatbestände, so wird dies vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung beantragt wird.
- (5) Entfallen nach Abs. 1 und 2 maßgebliche Tatbestände, so haben die Beitragspflichtigen dies unverzüglich anzuzeigen. Falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen und/oder finanziellen Verhältnissen führen zur Nachforderung durch den Träger. Die Neufestsetzung bzw. Nachforderung beginnt ab dem Monat, in dem der Tatbestand eingetreten ist.

§ 10

Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

- (1) Wird das Kind in einer Kindertagespflegestelle mit einem Mittagessen versorgt, so wird neben dem Kostenbeitrag ein Zuschuss zum Mittagessen erhoben (Essengeld).
- (2) Das Essengeld gemäß Absatz 1 ist in der Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege geregelt.

§ 11

Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wahrheitsgemäß und vollständig der Stadt gegenüber bekannt zu machen. Dies gilt insbesondere für die Angaben zur Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum

Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Änderungen des Familienstandes und des Rechtsanspruches u.a.).

- (3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Stadt als Leistungsverpflichtete ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Hennigsdorf, den